



1. Für Fragen der Gesundheitssicherheit und für das nationale Gesundheitskrisenmanagement, insbesondere hinsichtlich des Infektionsschutzes, liegt die federführende Zuständigkeit beim Bundesministerium für Gesundheit sowie den jeweils zuständigen Ministerien der Länder. Das Robert-Koch-Institut (RKI) liegt im Geschäftsbereich des BMG. Das BMWi nutzt die öffentlich zugänglichen Informationsquellen, unter anderem das Informationsangebot des RKI.

Daher liegen zu Ihren obigen Fragen im BMWi keine amtlichen Informationen vor.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

